



Besondere Regelungen mit Liechtenstein

Definitive Einfuhr

Um eine Feuerwaffe definitiv von der Schweiz nach Liechtenstein zu importieren – und umgekehrt – müssen Sie die zuständigen Behörden informieren. (Sie benötigen weder eine Bewilligung, noch einen Begleitschein.) Vor dem geplanten Umzug müssen Sie der Landespolizei Liechtenstein, respektive der zuständigen kantonalen Behörde, folgende Angaben machen:

- Name und Adresse aller beteiligten Personen
- Bestimmungsort
- Anzahl, Art der Waffen, der wesentlichen Bestandteile oder der Munition
- Hersteller
- Bezeichnung
- Kaliber
- Waffennummer
- Transportmittel
- Absende- und voraussichtlicher Ankunftstag

Erwerb einer Feuerwaffe

Erwirbt eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz in Liechtenstein eine Feuerwaffe, so leitet der Verkäufer die waffenrechtlichen Dokumente der Landespolizei weiter. Diese wiederum übermittelt eine Kopie der Dokumente an das jeweilige kantonale Waffenbüro und an fedpol.

Erwirbt eine Person mit Wohnsitz in Liechtenstein in der Schweiz eine Feuerwaffe, übermittelt der Verkäufer die waffenrechtlichen Dokumente dem kantonalen Waffenbüro, welches der Landespolizei eine Kopie davon weiterleitet.

Vorübergehender Import im Reiseverkehr

Um eine Feuerwaffe und die dazugehörige Munition vorübergehend zu importieren, benötigen Sie keinen Europäischen Feuerwaffenpass. Zum Beispiel wenn Sie Mitglied eines Schweizer oder Liechtensteiner Sportschützenvereins sind.

Transit

Wenn Sie die Schweiz oder Liechtenstein lediglich auf der Durchreise in einen anderen Schengen-Staat passieren, müssen Sie einen Europäischen Feuerwaffenpass mitführen.

Die zuständigen Waffenbehörden sind:

In der Schweiz:

Zentralstelle Waffen beim Bundesamt für Polizei fedpol

Die kantonalen Waffenbüros

In Liechtenstein:

Die Landespolizei